

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Kirchenbain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grun bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hähndorf, Neufach, Nesselstorf, Kleinischönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Loschen, Mohorn, Mittz-Holzschne, Münzig, Neukirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Voßdorf, Hörsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Nesselstorf, Steinbach bei Mohorn, Seelitzstadt, Spechthausen, Taubenheim, Untersdorf, Weistropp, Wildberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mt. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mt. 54 Pf.
Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 15 Pf. pro viergespaltenem Corpusszelle.

Druk und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger derselbe.

Nro. 6.

Dienstag, den 13. Januar 1903.

62. Jahrg.

Den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

Bei der unterzeichneten Königlichen Prüfungskommission werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 91 der Wehrordnung vom 22. November 1888 im Laufe des Monats März dieses Jahres die Frühjahrsprüfungen über die wissenschaftliche Besichtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst abgehalten werden.

Junge Leute, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, und im Bezirk der unterzeichneten Königlichen Prüfungskommission nach §§ 25 und 26 der Wehrordnung gesetzlich bestimmt sind, haben ihr Gesuch um Zulassung zu der Prüfung an die unterzeichnete Stelle spätestens

bis zum 1. Februar dieses Jahres

schriftlich gelangen zu lassen.

Nach diesem Tage eingehende Gesuche sind nicht zu berücksichtigen.

Dem mit genauer Wohnungsangabe zu versendenden Gesuche sind beizufügen:

- Ein standesamtlicher Geburtschein.
- Die Einwilligung des geistlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des geistlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet, und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Erfüllung des Bewerbers als Selbstschuldnier verbürge.

Die Unterschrift des geistlichen Vertreters und des Dritten, sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des geistlichen Vertreters oder des Dritten zur Besteitung der Kosten ist **obrigkeitlich zu bescheinigen**. Lieber nimmt der geistliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatz bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhaltes verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

- Ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Jünglinge von höheren Schulen, Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealsschulen, Progymnasien, Real-Schulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist. Der Nachweis der Unbescholtenheit hat die Zeit vom 12. Lebensjahr an bis zum Tage der Anmeldung zu umfassen.

- Ein vom Gesuchsteller selbst geschriebener Lebenslauf.

Die Papiere unter a bis c sind im Originale einzureichen. In den Zulassungsbesuchen ist anzugeben, in welchen zwei freien Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen bez. russischen) der sich Meldeende geprüft zu werden wünscht und ob, wie oft, und wo er sich einer Prüfung über die wissenschaftliche Besichtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat.

An die zur Prüfung zugelassenden Bewerber wird von hier aus rechtzeitig rischliche Vorladung ergehen.

Im übrigen wird bezüglich des Umfangs der Prüfung und der an die Prüflinge zu stellenden Ansprüche auf den Inhalt der der Wehrordnung als Anlage 2 zu § 91 beigelegten Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste hingewiesen.

Gleichzeitig werden die im Jahre 1888 geborenen jungen Männer, welche sich im Besitze eines den Vorschriften in § 90 der Wehrordnung entsprechenden Zeugnisses über ihre wissenschaftliche Besichtigung befinden, aufgefordert, bei Verlust des Anrechtes zum einjährig-freiwilligen Militärdienste bis zu obengedachten Tage ihr Gesuch um Erteilung des Berechtigungsscheines unter Beifügung der oben unter a bis c bezeichneten Papiere und des fraglichen Besichtigungszeugnisses schriftlich hier einzureichen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die im Jahre 1883 geborenen Schüler höherer Lehranstalten, welche auf Grund der bei den letzteren abzuhandelnden nächsten Überprüfung ein beratiges Besichtigungszeugnis zu erlangen hoffen, gleichfalls bei Verlust des Anrechtes zum einjährig-freiwilligen Militärdienste bis zum 1. Februar dieses Jahres ihr Gesuch um Erteilung des Berechtigungsscheines

Politische Rundschau.

Der Kaiser und die Denkmalsbeschädigungen in Berlin. Von der vor acht Tagen erfolgten Beschädigung einer Anzahl Berliner Denkmäler ist, dem Alten Reichstag, zu Folge, unverzüglich auch dem Kaiser Mitteilung dieses Zwecks in besonderer Audienz empfangen. Der Kaiser hat seinen tiefsten Abscheu über die rohe That ausgesprochen und dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß der Polizei die Ermittlung der Thäter gelingen möge. Der Monarch ist der Ansicht, daß die heutigen Thäter und die früheren Beschädiger der Kurfürsten-Denkmalen in der Sieges-Allee nicht dieselben sind, die jüngst seien

wohl nur übermuthige Nachtwandler gewesen. Wie die Berl. Morgenpost hört, sind die Maßnahmen zum polizeilichen Schutz des Kaisers bei Ausfahrten und anderen Gelegenheiten in neuester Zeit noch erheblich verschärft worden.

Der Reichstag tritt an diesem Dienstag nach Ablauf seiner Weihnachtsferien zur Erledigung der noch restirenden Geschäfte der Session nochmals zusammen. Besonders aufregend, wie dies im letzten Theile des vorweihnachtlichen Abchnittes des Reichstages infolge der leidenschaftlichen Auseinandersetzungen der Sozialistischen Partei mit dem Reichstag war, wird sich wohl die fertere Thätigkeit des alternden Reichstages am 1. Februar dieses Jahres darstellen, wenn es auch an zeitweisen lebhaften Episoden nicht fehlen dürfte. Der längstens

im Juni erfolgende Schluß der gegenwärtigen Legislaturperiode wird eben schon seine Schatten auf die jetzt wieder anhängenden Verhandlungen des Reichstages vorauswerfen, die weiteren Reden der Herren Reichsboten werden zweifellos vielfach schon den Charakter von Wahlreden tragen und mehr an die Wählerschaft draußen im Lande als an das „hohe Haus“ gerichtet sein. Besonders bemerkenswertes neues gesetzgebliches Material ist für den Rest der Legislaturperiode des Reichstages schwerlich zu erwarten, abgesehen natürlich vom Reichshaushaltsetat für 1903. Die mehrfach angekündigten Novellen zum Börsengesetz und zum Militärpensionsgesetz sind vermutlich erst für den künftigen Reichstag bestimmt. Was die vielfach verbreitete Annahme anbelangt, der jetzige Reichstag würde

unter Beilegung der vorerwähnten Zeugnisse schriftlich hier einzureichen und vor dem 1. April dieses Jahres das gedachte Besichtigungszeugnis beizubringen haben.

Dresden, den 2. Januar 1903.

Königliche Prüfungskommission für Einjährig-freiwillige.

Männer von Schleben

Oberregierungsrath. Oberstleutnant.

Mit Genehmigung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums ist das bis her zur Parochie Neukirchen gehörige Busch'sche Mühlgrundstück vom 1. bis 15. ab nach der Parochie Blankenstein umgespart worden.

Meißen, am 5. Januar 1903.

Königliche Kircheninspektion für Neukirchen und Blankenstein.

1329 C. von Schroeter. Grieshammer, S. Arch.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1902 haben nachgenannte Herren das Bürgerrecht biesiger Stadterheilt erhalten:

Arlt, August Heinrich, Hausbesitzer und Hausbauer,
Bæk, Otto May, Bezirksbaumeister,
Brauckmann, Wilhelm Johann Peter, Kaufmann,
Bunge gen. Berthold, Friedrich Emil, Architekt,
Fuchs, Friedrich Arthur, Fahrradhändler,
Geißler, Paul Robert, Tischlermeister,
Grimmer, Carl Hermann, Staatsstrafenwärter,
Günther, Theodor Richard, Hausbes. und Tischlermeister,
Hampel, Joest Emanuel, Hausbes. und Schneidermeister,
Hausbold, Friedrich May, Fleischermeister,
Hentschel, Gustav Adolf, Holzbildhauer,
Hunger, Anton May, Tischlermeister,
Kuh, Johann, Gathofbesitzer,
Krippenstapel, Wilhelm Paul, Kaufmann,
Leuschnner, Emil Alfred, Sparkassenkontrolleur,
Muschke, Carl August, Postchaffner,
Piesch, Paul August Alfred, Hausbesitzer und Kaufmann,
Plattner, Alfred Oskar, Klempnermeister,
Rohrberg, Carl Ehregott, Stadtgutsbesitzer,
Schindler, Edwin, Decorationsmalermeister,
Schumann, Carl Julius, Privatus,
Winkel, Richard Fedor, Gutsverwalter,
Wolde, Kurt Hermann, Hausbes. und Schneidermeister,
Wolke, Johannes, Pfarrer,
Zalesky, Rudolf Alfred, Scharwerksmauer,
Zimmermann, August Eduard, Privatus,
Zorn, Georg Franz Carl, Schnittwarenhändler.

Soebes wird andurch bekannt gemacht.

Wilsdruff, am 9. Januar 1903.

Der Stadtrath.

Kahlenberger.

Bekanntmachung.

Die mit Schluß der vorigen Woche fällig gewesenen Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung pro 4. Vierteljahr 1902 sind bis spätestens zum

20. Januar c.

anher zu bezahlen.

Nach Ablauf dieser Frist beginnt das geordnete Mahn- bzw. Beitragsverfahren.

Wilsdruff, am 8. Januar 1903.

Die Gemeindekranikenversicherung.

Kahlenberger, B.